

**Ordnung
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
der Hochschule Bielefeld
vom 17. Dezember 2021**

in der Fassung der 1. Änderung vom 27. September 2023

nicht-amtliche Lesefassung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Hochschule Bielefeld folgende Grundordnung erlassen:

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Vorbemerkung | 527 |
| Präambel | 527 |
| I Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis | 527 |
| § 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien, Berufsethos | 527 |
| § 2 Verantwortung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitseinheiten | 528 |
| § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses | 528 |
| § 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien | 529 |
| § 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen | 529 |
| II Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess | 529 |
| § 6 Verantwortlichkeiten und Rollen | 529 |
| § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung | 531 |
| § 8 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege | 531 |
| § 9 Autor:innenschaft | 532 |
| § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte | 533 |
| § 11 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten | 534 |
| III Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis | 534 |
| § 12 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung | 534 |
| § 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten | 534 |
| § 14 Ombudsperson | 535 |
| § 15 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten | 535 |
| § 16 Arbeit der Untersuchungskommission | 537 |
| § 17 Sanktionen | 537 |
| IV Schlussbestimmungen | 537 |
| § 18 Inkrafttreten | 537 |

Vorbemerkung

Die folgende Ordnung der Hochschule Bielefeld basiert auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“ vom Mai 2013 und dem vom Wissenschaftsrat in 2015 vorgestellten Positionspapier „Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität“ sowie auf dem „Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019. Sie stellt eine Weiterentwicklung der im Februar 2003 von der Hochschule Bielefeld publizierten „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten“ dar.

Präambel

Gutes wissenschaftliches Arbeiten erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen. Die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit gelten in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen und bilden zugleich die ethische Grundlage der Regeln wissenschaftlicher Professionalität sowie der wissenschaftlichen Integrität.

Zur Wahrnehmung ihrer institutionellen Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung achtet die Hochschule Bielefeld darauf vor allem den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Wissenschaftliche Redlichkeit ist die Basis für eine vertrauenswürdige Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander sowie das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert.

In der vorliegenden Ordnung definiert die Hochschule Bielefeld die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Diese Regelungen gelten für alle in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Hochschule Bielefeld - alle Studierenden, Doktorand:innen, Postdoktorand:innen sowie Professor:innen - und ferner auch für nichtwissenschaftliches Personal, sofern dieses in wissenschaftlichen Bereichen tätig ist.

I Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien, Berufsethos

- (1) Die Mitglieder der Hochschule Bielefeld sind verpflichtet, die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets zu wahren, und insbesondere
 - *lege artis* zu arbeiten
 - die eigenen Ergebnisse stets auch kritisch zu bewerten, konsequent anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter, insbesondere

Beiträge von Beteiligten, Betreuten (Studierenden, Doktorand:innen und Postdoktorand:innen), Konkurrent:innen sowie Vorgänger:innen zu wahren

- (2) Die Hochschule Bielefeld erwartet weiterhin von den an der Hochschule tätigen Wissenschaftler:innen, persönlich die Verantwortung dafür zu tragen, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und aktive Maßnahmen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis zu ergreifen. Dazu gehört die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Alle an der Hochschule Bielefeld tätigen Wissenschaftler:innen sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren.

§ 2 Verantwortung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitseinheiten

- (1) Das Präsidium der Hochschule Bielefeld schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Unterstützung der Karriere aller Wissenschaftler:innen. Die Leitungen der Hochschule Bielefeld, der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten tragen die Verantwortung dafür, dass die Wissenschaftler:innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für den Datenschutz, die Personalauswahl, die Personalentwicklung - insbesondere unter Berücksichtigung von Gender und Diversity - sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Alle Verantwortlichen von Arbeitseinheiten haben durch die geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Beaufsichtigung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind. Darüber hinaus müssen sie gewährleisten, dass die Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden. Sie sorgen dafür, dass sich die Mitglieder der Arbeitseinheit ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Verantwortung beinhaltet auch die Sicherstellung einer angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer Karriereförderung für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und weiteres Personal im Wissenschaftsbetrieb. Dabei sollen ein der Karrierestufe angepasstes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung mit zunehmender Selbstständigkeit gewählt und damit einhergehende Mitwirkungsrechte in der Arbeitseinheit gewährt werden.
- (3) Sowohl für die Hochschule Bielefeld als Institution als auch auf der Ebene einzelner wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu entwickeln, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Bei der Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studierende, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen ohne Promotionsabsicht, Doktorand:innen und Postdoktorand:innen). Die Einhaltung der vorliegenden Ordnung wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs von den Lehrenden der Hochschule Bielefeld im Rahmen von Lehre und Forschung nahegebracht. Für Jede:n, die oder der in einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit mitwirkt, muss es eine primäre Bezugsperson

geben, die ihr bzw. ihm die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bielefeld vermittelt.

- (2) Die Betreuung von Doktorand:innen ist so zu gestalten, dass die betreuende Person ihre Doktorand:innen bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und die Überwachung der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens gefördert wird. Die Betreuung sollte zudem Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung beinhalten und die Einbindung in das akademische Umfeld gewährleisten. Die Erstellung einer Betreuungsvereinbarung wird bis spätestens 6 Monate nach Beginn der Promotion empfohlen.
- (3) Die Karriereentwicklung von Wissenschaftler:innen wird durch passende Maßnahmen unterstützt, insbesondere auch Karrierewege, die aus der Wissenschaft hinausführen.

§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Bei der wissenschaftlichen Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Engagement in der Lehre, in der akademischen Selbstverwaltung oder der Öffentlichkeitsarbeit sowie Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Interesse bzw. dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. Zudem kann die wissenschaftliche Haltung der bzw. des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, in eine Bewertung einfließen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen werden. Dazu zählen unter anderem persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege.

§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten und Förderanträgen sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind Wissenschaftler:innen zu redlichem Verhalten verpflichtet. Sie wahren strikte Vertraulichkeit, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt. Zudem zeigen sie alle Tatsachen, die auf eine Befangenheit oder einen Interessenskonflikt hindeuten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

II Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

§ 6 Verantwortlichkeiten und Rollen

Alle an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen – Wissenschaftler:innen sowie weiteres Per-

sonal im Wissenschaftsbetrieb – müssen sich ihrer Rolle und Verantwortlichkeit bewusst sein. Notwendige Anpassungen, z.B. durch veränderte Arbeitsschwerpunkte oder Finanzierungen von Beteiligten, werden transparent kommuniziert.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Der Forschungsprozess muss gekennzeichnet sein durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung.
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie bei der Gewinnung und Auswertung von Daten. Forschungsfragen sollen dabei durch wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden beantwortet werden. Das Know-how zur Methodik kann auch durch Kooperationen erlangt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Etablierung von Standards bei der Entwicklung neuer Methoden und Anwendungen, der Erhebung von Forschungsdaten und der Beschreibung von Forschungsergebnissen zu legen.
- (3) Bereits beim Forschungsdesign führen Forscher:innen eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis durch, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden. Die Bedeutung von Gender und Diversity wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.
- (4) Wissenschaftler:innen erstellen eine eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation mit allen für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen. Eine Selektion von Ergebnissen findet nicht statt. Auch negative Ergebnisse werden dokumentiert. Gegebenenfalls existierende fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen sind anzuwenden und bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen. Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen sowie die Möglichkeit der Replizierbarkeit der eigenen Ergebnisse durch andere Wissenschaftler:innen sind dabei essentielle Bausteine der Qualitätssicherung.

§ 8 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege

- (1) Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Soweit möglich, soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden, die für eine etwaige Replikation notwendig sind. Im Einzelfall kann es Gründe gegen eine Veröffentlichung geben, welche zu dokumentieren sind. Die Hochschule Bielefeld respektiert das von der Wissenschaftsfreiheit geschützte Prinzip der freien Wahl des Publikationsweges wie auch die Besonderheiten der Fächerkulturen und die individuelle Karrieresituation der Autor:innen. Die Hochschule Bielefeld empfiehlt Wissenschaftler:innen ausdrücklich und unterstützt sie dabei, wissenschaftliche Publikationen frühestmöglich im Open Access bereitzustellen.
- (2) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung in wissenschaftlichen Veröffentlichungen eine exakte, für Fachexpert:innen nachvollziehbare Beschreibung der Entstehung der Hypothesen, der Methoden und Analyseschritte sowie der angewandten Qualitätssicherung und der Ergebnisse enthalten – gegebenenfalls unter Verweis auf weiterführende Literatur. Dies ist besonders bei der Entwicklung neuer Methoden notwendig. Wesentliche Befunde, welche die Ergebnisse und Hypothesen der Autor:in stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor:innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden.

- (3) Auch bei der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse über andere Kommunikationswege als klassische Fachpublikationen in Büchern oder Fachzeitschriften sind die Mechanismen zur Qualitätssicherung adressatengerecht darzustellen.
- (4) Weiterhin sind bei Veröffentlichung zu beachten:
 - Soll die Veröffentlichung personenbeziehbare Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – so ist dies nur zulässig, wenn und soweit die hiervon Betroffenen ausdrücklich informiert eingewilligt haben.
 - Wurden die wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Verwendung von Daten, Organismen, Materialien oder Software von Dritten gewonnen, ist deren Herkunft unter Angabe der Originalquellen zu benennen.
 - Unangemessen kleinteilige Publikationen oder eine über das notwendige Maß hinausgehende Selbstreferenzierung sind zu vermeiden.
 - Unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit in ihrer Disziplin wählen die Autor:innen das passende Publikationsorgan aus. Die wissenschaftliche Qualität eines einzelnen Beitrages ist nicht abhängig vom Publikationsorgan, welches zur Veröffentlichung gewählt wurde. Auch für Tätigkeiten als Herausgeber:in ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen.
 - Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit hinterlegen Wissenschaftler:innen Forschungsdaten, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“). Dies betrifft insbesondere die Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung.
 - Für öffentlich zugängliche Software muss der Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert sein und es muss eine angemessene Lizenz gewählt werden.
- (5) Über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer sowie Fehler oder Unstimmigkeiten ist öffentlich zu berichten. Im Fall von wissenschaftlichen Veröffentlichungen wirken die Autor:innen auf eine Korrektur oder Zurücknahme hin.

§ 9 Autor:innenschaft

- (1) Als Autor:innen sind alle Wissenschaftler:innen anzusehen, die wesentliche, nachvollziehbare Beiträge zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet haben. Dies sind insbesondere wissenschaftliche Beiträge für
 - die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
 - die Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung sowie die Bereitstellung der Daten, der Software oder der Quellen,
 - die Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, der Quellen und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und
 - das Verfassen des Manuskripts.Dabei sind angemessene Anerkennung und Berücksichtigung der Beiträge von Vorgänger:innen, Konkurrent:innen und Mitarbeiter:innen selbstverständlich.
- (2) Eine Mitautor:innenschaft begründet sich nicht durch:
 - die Einwerbung von Fördermitteln

- die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien
- die Unterweisung von Mitarbeiter:innen in Standard-Methoden
- die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung
- die lediglich technische Unterstützung (z.B. bloße Bereitstellung von Geräten)
- die bloße Überlassung von Daten
- das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
- eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung der Arbeitseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

Ebenso sind die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten für die Begründung einer (Mit-)Autor:innenschaft unerheblich. Personen mit kleineren Beiträgen werden mit einer Danksagung erwähnt. Eine sogenannte „Ehrenautor:innenschaft“ ist ausgeschlossen.

- (3) Autor:innen einer Text-, Daten- oder Software-Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Alle Autor:innen stimmen sich über die Reihenfolge der Nennung der Autor:innen spätestens mit Erstellung des Manuskripts ab und stimmen der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Sofern es für die Publikation Ausnahmen von der gemeinsamen Verantwortung der Mitautor:innen gibt, sind diese explizit auszuweisen.
- (4) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautor:in die Publikation der Ergebnisse ohne hinreichenden Grund zu behindern oder zu verweigern. Darunter fallen etwa eine nachprüfbare Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklare Nutzungsrechte.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftler:innen der Hochschule Bielefeld sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Dabei sind besonders Rechte und Pflichten zu beachten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten erwachsen. Dazu gehören unter anderem Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen, ebenso wie Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber.
- (2) Zum Schutz und zum rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen und anderen sensiblen Daten hat die Hochschule Bielefeld ein Datenschutz-Managementsystem (DSMS) aufgebaut, mit dem der gesetzeskonforme Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird. Für die datenschutzrechtliche Verantwortung gilt die Richtlinie Rollen und Verantwortlichkeiten der Hochschule Bielefeld in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (3) Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens zu schließen, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet oder bereits frühzeitig klar ist, dass eine beteiligte Person die Hochschule Bielefeld verlässt.
- (4) Unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten sind Wissenschaftler:innen dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie machen sich dabei die Gefahr zum Missbrauch von Forschungsergebnissen bewusst und berücksichtigen insbesondere die Möglichkeit von Dual Use, unter anderem im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung. Sofern besondere Genehmigungen oder ein Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.

- (5) Die Hochschule Bielefeld entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

§ 11 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten

Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sind inklusive der zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung zu archivieren. Die Archivierung erfolgt gemäß in der Fachdisziplin existierender Standards und ggf. bestehender fachspezifischer Empfehlungen und Angebote existierender Infrastrukturen (z. B. Datenrepositorien, Archive oder Sammlungen). Verlassen Mitautor:innen die Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der bzw. dem Fachvorgesetzten zu regeln. Sofern personenbezogene Forschungsdaten aufzubewahren sind, ist die dauerhafte Sicherheit, Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität der Daten sicherzustellen. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln. Die Hochschule Bielefeld stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

III Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 12 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung

- (1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Bielefeld beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren strikte Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Weder dem oder der Hinweisgeber:in noch dem oder der Beschuldigten, letzterem bzw. letzterer zumindest bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen entstehen, z.B. durch Verzögerungen während laufender Qualifizierungsverfahren. Die §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben durch diese Ordnung unberührt.
- (2) Der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss im „guten Glauben“ erfolgen. Die oder der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger oder mutwilliger Vorwürfe, kann selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder, wenn Forschungstätigkeiten anderer sabotiert werden. Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten zum Beispiel:

- Erfindung, (Ver-)Fälschung und Unterdrückung von Daten in Forschungsanträgen und Veröffentlichungen
 - Nicht sachgemäße Sicherung oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten
 - Falsche Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationen und im Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 - Plagiate
 - Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen oder Erkenntnissen anderer
 - Erschlichene Autorenschaft in Publikationen
 - Ausschließen berechtigter Autor:innenschaften
 - Bewusst unrichtig (üble Nachrede) oder mutwillig erhobene (Verleumdung) Vorwürfe in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis
 - Vertrauensbruch als Gutachter:in oder Vorgesetzte:r
 - Willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachter:innentätigkeiten
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer ergeben, durch Mitautor:innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, durch grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten sowie durch fehlende Vermittlung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden, Doktorand:innen und Postdoktorand:innen.

§ 14 Ombudsperson

- (1) Als Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Bielefeld, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis haben oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, bestellt das Präsidium eine in der Wissenschaft erfahrene Person als Ombudsperson. Wegen möglicher Befangenheit wird zudem eine Vertretung benannt. Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule Bielefeld sein. Ihre Amtszeit ist begrenzt auf vier Jahre, eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftler:innen mit Leitungserfahrung durch das Präsidium bestellt. Dazu unterbreitet das Präsidium dem Senat einen Personalvorschlag. Erhebt sich dort kein Widerspruch, beschließt das Präsidium die Ernennung und veröffentlicht diese im amtlichen Verkündungsblatt sowie auf der Hochschul-Webseite. Dem bzw. der Ernannten wird ein Bestellungsschreiben übersandt.
- (2) Als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson berät die Ombudsperson sowohl allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis als auch speziell in Fällen, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt. Sie berät ferner solche Mitglieder der Hochschule Bielefeld, insbesondere Nachwuchswissenschaftler:innen sowie Studierende, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.
- (3) Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit und Fairness. Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.

§ 15 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Bielefeld mit objektiven Anhaltspunkten für ein

wissenschaftliches Fehlverhalten haben die Wahl, sich direkt an die Ombudsperson der Hochschule Bielefeld oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden. Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftler:innen in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.

- (2) Die Hochschule Bielefeld wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen, der an die Ombudsperson herangetragen wird. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare Tatsachen vorgetragen werden. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Präsidium übermittelt.
- (3) Wenn entschieden wird, dass ein Verdachtsfall behandelt werden soll, bildet das Präsidium eine Untersuchungskommission, die die Angelegenheit untersucht. Diese besteht aus drei in der Wissenschaft erfahrenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die mindestens zwei unterschiedlichen Fachbereichen angehören. Die Untersuchungskommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds hinzugezogen, um Zeitverzögerungen möglichst gering zu halten. Etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung der Untersuchungskommission zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder der Untersuchungskommission nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Bei der Benennung der Mitglieder soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Sie kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Für die Hinweisgebenden gilt im weiteren Verfahren:
 - Der Name der Person wird nicht ohne ihr bzw. sein Einverständnis an Dritte herausgegeben. Als Ausnahmen gelten hierbei gesetzliche Verpflichtungen oder die Notwendigkeit der Herausgabe, um der oder dem Beschuldigten die Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung zu geben, die mit der Identität zusammenhängt.
 - Falls der Name der oder des Hinweisgebenden offengelegt werden muss, wird dies der oder dem Hinweisgebendem vorher mitgeteilt. Sie oder er kann demnach entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll.
 - Die Identität der oder des Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit selbst gewählt hat. In diesem Fall wird im folgenden Verfahren entschieden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit gegenüber der oder dem Beschuldigten umzugehen ist.
- (6) Bei Studierenden der Hochschule Bielefeld obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit sowie in einer Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, den jeweiligen Prüfer:innen und den zuständigen Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen geahndet.

§ 16 Arbeit der Untersuchungskommission

Im Falle einer Untersuchung sind von der Kommission folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter:innen aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.
4. Der oder dem Beschuldigten sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial zur Kenntnis zu geben.
5. Sowohl der oder dem Beschuldigten wie auch der oder dem Hinweisgebenden ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Der oder die Beschuldigte hat das Recht auf Akteneinsicht.
6. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so geht ein entsprechender Bericht der Untersuchungskommission an das Präsidium, das über das weitere Vorgehen entscheidet. Hier kommt neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
7. Die oder der Beschuldigte sowie die oder der Hinweisgeber:in sind über die Entscheidung des Präsidiums schriftlich zu informieren. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§ 17 Sanktionen

- (1) Unbenommen der rechtlichen Konsequenzen, behält sich die Hochschule Bielefeld vor, bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis in Abhängigkeit vom Schweregrad Sanktionen vorzunehmen. Dies können unter anderem sein:
 - Ermahnung der oder des Betroffenen durch die Präsidentin oder den Präsidenten
 - Gebote, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen
 - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer
 - disziplinarische Konsequenzen
- (2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

IV Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bielefeld tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Bielefeld vom 17. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – 2022, Nr. 4 c, Seite 24–37) außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausfertigung aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Bielefeld vom 27.09.2023.

Bielefeld, den 27.09.2023

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk